

§ 19 ApoG Zurücknahme der Konzession

ApoG - Apothekengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1) Die Zurücknahme der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke kann erfolgen:
 1. 1.wenn die Apotheke nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Konzessionsbescheides eröffnet wird oder
 2. 2.wenn der Betrieb der Apotheke durch mehr als sechs Monate unterbrochen wird.
2. (2) Die Konzession ist zu entziehen, wenn
 1. 1.beim Konzessionsinhaber der Mangel einer der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Konzessionsvoraussetzungen vorliegt,
 2. 2.die im § 12 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Konzessionsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
 3. 3.die Konzession entgegen der Vorschrift des § 2 erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at